



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	12.02.2008	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 14/05
<b>Dokumenttyp:</b>	Teil-Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 5 ArbEG, § 6 ArbEG, § 9 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Erfindungswertermittlung nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen; Bestreiten des Vorliegens einer Diensterfindung durch den Arbeitgeber		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Wird eine Diensterfindung in Vorrichtungen benutzt, die der Arbeitgeber selbst innerbetrieblich benutzt, mit denen er aber keine Umsätze erzielt, sondern die ihn in die Lage versetzen, Dienstleistungen mit Hilfe dieser Vorrichtungen billiger zu erzeugen als unter Verwendung von herkömmlichen Vorrichtungen, dann erscheint es angemessen, den Erfindungswert für die Vergütungsberechnung nach der Methode des erfassbaren betrieblichen Nutzens aus den Einsparungen der Erzeugungskosten zu ermitteln und es offen zu lassen, inwieweit der Arbeitgeber mit Hilfe dieser Einsparungen seinen Gewinn erhöht oder durch deren (teilweise) Weitergabe an seine Kunden seinen Umsatz. Diese Methode bietet sich vor allem bei Gleichheit des innerbetrieblichen Standes der Technik vor dem Einsatz der Erfindung mit dem äußeren Stand der Technik an.
2. Behauptet der Arbeitgeber zur Abwehr eines Vergütungsanspruchs, dass ihm keine Erfindung gemeldet, sondern ein Verbesserungsvorschlag mitgeteilt worden sei, dann kann er angesichts des Vorliegens eines schriftlichen "Antrags auf eine Erfindungsmeldung" seitens des Arbeitnehmers, einer darauf als Erfindungsmeldung Bezug nehmenden schriftlichen Inanspruchnahmeerklärung des Arbeitgebers, der Benennung des Arbeitnehmers als Erfinder in der daraufhin vom Arbeitgeber eingereichten Patentanmeldung für diese Erfindung, einer zusätzlich zu dem Gehalt geleisteten Sonderzahlung und einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, dass diese Sonderzahlung lediglich als Abschlag auf die Vergütung für diese Erfindung zu verstehen sei, damit nicht gehört werden.